

Politische Gemeinde Rafz



Gebührenreglement zur Abfallverordnung

vom 10. November 2020

In Kraft seit 1. Januar 2021



Inhaltsverzeichnis

I.	ABFALL-GRUNDGEBÜHR	3
II.	MENGENABHÄNGIGE ABFALLGEBÜHREN	4
III.	BEZUGSSTELLEN KEHRRICHTSÄCKE UND ABFALLMARKEN.....	5
IV.	ERHEBUNG ABFALLGEBÜHREN, RECHNUNGSSTELLUNG	5
V.	HÄCKSEL-GEBÜHREN	5
VI.	BEARBEITUNGSGEBÜHR FÜR ILLEGAL ENTSORGTEN ABFALL.....	5
VII.	INKRAFTTRETEN.....	6
	ANHANG ZUM GEBÜHRENREGLEMENT	7

Gestützt auf Art. 7 Abs. 2 der Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Rafz erlässt der Gemeinderat folgendes Gebührenreglement:

I. ABFALL-GRUNDGEBÜHR

- Ziff. 1 Die Grundgebühr wird in Form einer Jahrespauschale erhoben.
- Ziff. 2 Mit der Grundgebühr werden die Kosten für die Separatsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen gedeckt.
- Ziff. 3 Zur Entrichtung der Grundgebühr verpflichtet sind:
- a. Haushalte
 - b. Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen. Darunter fallen sämtliche Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie Betriebe aus Land- und Forstwirtschaft.
 - c. Stiftungen und andere Organisationen, welche keine Unternehmen im Sinne von Art. 3 lit. b VVEA sind, sofern sie über eigene oder gemietete Räumlichkeiten verfügen.
- Ziff. 4 Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei den Haushalten beim Grundeigentümer. Bei den Unternehmen sind die Inhaber zuständig. Massgebend sind die Eigentumsverhältnisse per 1. Januar.
- Ziff. 5 Die Grundgebühr ist auch dann in vollem Umfang zu entrichten, wenn die entsprechenden Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teil- oder zeitweise beansprucht werden.
- Ziff. 6 Ausserordentliche Aufwendungen können den Verursachern verrechnet werden.
- Ziff. 7 Als Wohneinheit im Sinne dieses Reglements gelten bewohnbare Räumlichkeiten (Wohnung, Einfamilienhaus etc.) unabhängig von der Anzahl Zimmer oder der darin lebenden Personen.
- Ziff. 8 Eine Betriebseinheit im Sinne dieses Reglements liegt vor, wenn ein Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen Räumlichkeiten ganz oder teilweise für seine Geschäftstätigkeit benutzt und in diesen unternehmerisch eigenständig tätig ist.
- Ziff. 9 Verfügt ein solches Unternehmen über mehrere Betriebseinheiten im Sinne von Ziffer 8 (z.B. Filialen), hat jede Einheit die Grundgebühr zu entrichten.
- Ziff. 10 Befinden sich verschiedene Unternehmen in der gleichen Liegenschaft, hat jedes einzelne Unternehmen die Grundgebühr zu entrichten.
- Ziff. 11 Auch die Einrichtungen der Gemeinde (Gemeindeverwaltung, Schulhäuser etc.) sind einzeln gebührenpflichtig. Die Festlegung der entsprechenden Unternehmens-einheiten erfolgt durch die zuständige Stelle der Gemeinde.

Ziff. 12 Von der Grundgebühr befreit sind:

- a. Unternehmen, die ihre Tätigkeit ausschliesslich innerhalb der Privatwohnung des Inhabers ausüben.
- b. Einzelunternehmen innerhalb einer Praxis- oder Bürogemeinschaft. Als solche Gemeinschaft gelten Unternehmen, wenn sie in den gleichen Räumlichkeiten tätig sind und sie gemeinsam die Infrastruktur nutzen. Solche Unternehmensgemeinschaften haben nur eine Grundgebühr zu entrichten.
- c. Inaktive Firmen sowie Unternehmen ohne Angestellte und Räumlichkeiten.

Anträge auf Erlass bzw. Rückerstattung der Grundgebühr sind schriftlich einzureichen.

Ziff.13 Die Gemeinde kann die Grundgebühr erhöhen für:

Unternehmen, welche grössere Mengen Separatabfälle über die Abfahren oder die Wertstoffsammelstelle der Gemeinde entsorgen. Der Ressortvorsteher legt fest, ab welchen Mengen die Gebühr erhöht wird.

Ziff. 14 Die Höhe der Grundgebühren ist aus dem Anhang ersichtlich.

II. MENGENABHÄNGIGE ABFALLGEBÜHREN

Ziff. 15 Für Kehricht aus Haushalten wird eine volumenabhängige Gebühr (Sackgebühr) erhoben. Für Haushaltkehricht müssen daher die gebührenpflichtigen Zürcher Unterland-Kehrichtsäcke (IGKSG) verwendet werden. Dies gilt auch für kleine Mengen Gewerbekehricht.

Ziff. 16 Für Gewerbekehricht aus Unternehmen, der in Containern bereitgestellt wird, wird eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben. Die Unternehmen sorgen dafür, dass die Container mit einem Datenträger für die Gewichtserfassung (Chip) ausgerüstet sind.

Ziff. 17 Für Sperrgut aus Haushalten und Unternehmen wird eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben. Dazu ist das Sperrgut mit Sperrgutmarken zu versehen.

Ziff. 18 Für Grüngut aus Haushalten wird eine volumenabhängige Gebühr erhoben. Dazu sind die Grüngut-Container bzw. Grüngut-Bündel mit Einzel- oder Jahresmarken zu versehen.

Ziff. 19 Die Höhe der mengenabhängigen Gebühren ist aus dem Anhang ersichtlich. Bei den Gebühren für Jahresmarken für Grüngut-Container ist stets der volle Betrag fällig, unabhängig vom Zeitpunkt des Kaufs.

III. BEZUGSSTELLEN KEHRRICHTSÄCKE UND ABFALLMARKEN

- Ziff. 20 Die gebührenpflichtigen Zürcher Unterland-Kehrichtsäcke können bei Verkaufsläden in Rafz und in den IGKSG-Verbandsgemeinden bezogen werden.
- Ziff. 21 Der von der Gemeinde beauftragte Abfuhrunternehmer rüstet die Container für Gewerbekehricht mit Chips für die Gewichtserfassung aus und verrechnet diese Leistung direkt an die Unternehmen.
- Ziff. 22 Gebührenmarken für Sperrgut und Grüngut können bei den im Entsorgungskalender bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

IV. ERHEBUNG ABFALLGEBÜHREN, RECHNUNGSSTELLUNG

- Ziff. 23 Die Grundgebühr wird anfangs Jahr für das laufende Jahr in Rechnung gestellt, bei Neubauten ab Bezugsbewilligung.
- Ziff. 24 Die Zahlungsfrist für Gebühren beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.
- Ziff. 25 Gegen die Rechnung kann innert 30 Tagen ab Erhalt beim Gemeinderat eine Neu Beurteilung verlangt werden. Die Neu beurteilung ist schriftlich zu begründen. Wird die Neu beurteilung abgelehnt, kann der Begehrensteller von der Gemeinde einen rekursfähigen und kostenpflichtigen Entscheid verlangen.
- Ziff. 26 Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der ersten Mahnung schuldet er einen Verzugszins von 5%. Für die zweite Mahnung wird eine Gebühr erhoben.

V. HÄCKSEL-GEBÜHREN

- Ziff. 27 Für die Häckselaktionen wird eine Pauschalgebühr für das Häckseln und bei Bedarf auch für die Abfuhr des Häckselguts erhoben (siehe Anhang), welche zusammen mit der Anmeldung zu bezahlen ist. Bei Einsätzen, welche die Dauer von 10 Minuten übersteigen, wird ab der 11. Minute zusätzlich ein Viertelstundenansatz in Rechnung gestellt (siehe Anhang).

VI. BEARBEITUNGSGEBÜHR FÜR ILLEGAL ENTSORGTE ABFALL

- Ziff. 28 Die Kosten für die Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe können dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und einer Busse in Rechnung gestellt werden.

VII. INKRAFTTRETEN

Ziff. 29 Dieses Gebührenreglement tritt mit der revidierten Abfallverordnung in Kraft.

Rafz, 10. November 2020

Gemeinderat Rafz

Der Präsident: Der Schreiber:

Kurt Altenburger Marc Bernasconi

Legende

Gebührenreglement mit Beschluss Nr. 2020-269 vom 10. November 2020 durch den Gemeinderat Rafz genehmigt und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Änderungen im Anhang zum Gebührenreglement mit Beschluss Nr. 2024-178 vom 12. November 2024 durch den Gemeinderat Rafz genehmigt und per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

Amtliche Publikationen

Gemeinderatsbeschluss am 13. November 2020

Gemeinderatsbeschluss am 22. November 2024

ANHANG ZUM GEBÜHRENREGLEMENT vom 1. Januar 2025

Die mit * bezeichneten Beträge sind exklusive Mehrwertsteuer, alle anderen Beträge inklusive Mehrwertsteuer.

Jährliche Abfall-Grundgebühr

Haushalte: Wohnungen bis und mit 2 Räume	Fr.	30.00 *
Haushalte: Wohnungen mit mehr als 2 Räumen	Fr.	50.00 *
Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen	Fr.	30.00 *
Stiftungen und andere Organisationen	Fr.	30.00 *

Gebührensäcke für Kehricht

17-Liter-Sack (10er-Rollen)	Fr.	8.70
35-Liter-Sack (10er-Rollen)	Fr.	16.50
60-Liter-Sack (5er-Rollen)	Fr.	12.40
110-Liter-Sack (5er-Rollen)	Fr.	19.30

Gewerbekehricht aus Unternehmen bis 250 Vollzeitstellen

Gewichtsgebühr für Gewerbekehricht (pro Tonne)	Fr.	96.00
Verbrennungskosten für Gewerbekehricht (pro Tonne)	Fr.	110.00

Die Gebühr wird den Betrieben durch das Abfuhrunternehmen im Auftrag der Gemeinde in Rechnung gestellt.

Gebührensäcke für Kunststoffsammlung

60-Liter-Sack „Kuss“ (10er-Rollen)	Fr.	24.00
------------------------------------	-----	-------

Gebührenmarken für Sperrgut

Marken für je 5 kg	Fr.	2.00
--------------------	-----	------

Gebührenmarken für Grüngut-Container

Einzelmarken für 120 bis 140 Liter (Bogen à 4 Marken)	Fr.	35.20
Einzelmarken für 240 Liter (Bogen à 4 Marken)	Fr.	52.40
Einzelmarken für 770 bis 800 Liter (Bogen à 4 Marken)	Fr.	122.40
Jahresmarken für 120 bis 140 Liter (pro Container und Kalenderjahr)	Fr.	150.00
Jahresmarken für 240 Liter (pro Container und Kalenderjahr)	Fr.	240.00
Jahresmarken für 770 bis 800 Liter (pro Container und Kalenderjahr)	Fr.	770.00

Häckselservice

Pauschalgebühr Häckseln	Fr.	20.00
Viertelstundenansatz (gilt ab 11. Minute)	Fr.	45.00
Pauschalgebühr für Abfuhr Häckselgut	Fr.	30.00

Gebühr für illegal entsorgten Abfall

Pauschalbetrag für Kleinmengen	Fr.	100.00 *
--------------------------------	-----	----------

Bei grösserem Aufwand werden die effektiven Kosten in Rechnung gestellt.